

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 4

Kiel, den 15. Februar

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat März 1973 (S. 45) — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden St. Nikolai I und St. Nikolai II in Kiel, Propstei Kiel (S. 46) — Satzung der Propstei Eckernförde (S. 46) — Satzung der Propstei Kiel (S. 47) — Satzung der Propstei Neumünster (S. 49) — Satzung der Propstei Stormarn (S. 50) — Lauenburgisches Kirchenrentamt Ratzeburg (S. 51) — Richtlinien für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. Januar 1973 (S. 54) — Sammelvertrag für die Gebäude- und Inhaltsversicherung mit der Landesbrandkasse (S. 54) — Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1972 (S. 61) — Neue Pauschsätze für Kriegsgräber (S. 61) — Tagung über das Mitarbeitervertretungsrecht (S. 61) — Fortbildungstagung „Das Dienstrecht kirchlicher Mitarbeiter“ (S. 62) — Urlaubseminar „Das geistig behinderte Kind“ (S. 62) — Ökumene in Jerusalem (S. 62) — Schrifttum (S. 62) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 62) — Stellenausschreibung (S. 63)

III. Personalien (S. 63)

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat März 1973

Kiel, den 7. Februar 1973

Am Sonntag Invokavit, 11. März 1973, zugunsten der Jugendfürsorge, der Freiwilligen Erziehungshilfe und der Internate (Diakonisches Werk der Landeskirche).

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

Nach dem § 1 des Jugendwohlfahrtsgesetzes hat jedes Kind „ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit . . .“ Als Wohlfahrtsverband hat das Diakonische Werk sich u. a. diesen Aufgaben in der Jugendfürsorge, in der Freiwilligen Erziehungshilfe und in der Internatsarbeit zu widmen.

Das Statistische Bundesamt berichtet darüber, daß in einem Jahr 6500 Kinder mißhandelt und 90 jährlich zu Tode gequält werden. Dabei ist noch nicht die Dunkelziffer der unbekannt bleibenden Mißhandlungen (man schätzt sie auf 95 %) erfaßt. Die Folgen solcher Mißhandlungen werden in der Jugendfürsorge spürbar.

Ein Mediziner unserer Tage umschreibt die Gesamtsituation mit dem Satz: „Die Luft ist voller Kinderklagen“. Wir wissen, daß Jesus die an den Rand gedrängten Kinder besonders zu sich gerufen hat. Kinderklagen heute sollen erneut ein Aufruf an uns sein, sich der Kinder und Jugendlichen anzunehmen. Deshalb bitten wir um Ihre finanzielle Unterstützung, denn jedes Kind . . .

- . . . hat das Bedürfnis, daß es bedingungslos angenommen wird.
- . . . will von den Eltern beachtet werden.
- . . . will seine erwachenden Lebensregungen erproben.
- . . . hat das Bedürfnis, sich die vorgelebten Maßstäbe anzueignen.

. . . hat den Wunsch nach Geborgenheit und Einbezogenheit in eine geordnete, friedliche Gemeinschaft.

. . . hat das Bedürfnis nach Unterrichtung und Entfaltung seiner Fähigkeiten.

. . . möchte von Gleichaltrigen anerkannt werden.

. . . entwickelt das Bedürfnis, nach und nach in die Erwachsenenwelt eingeschaltet zu werden.

Darum bemühen sich in Ergänzung oder als Ersatz für die Familie die Jugendfürsorge, Freiwillige Erziehungshilfe und Internatsarbeit.

Am Sonntag Reminiszere, 18. März 1973, zugunsten Abwehr der Suchtgefahren und Blaues Kreuz.

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Die Statistik lügt“, wird immer wieder behauptet. Aber sie kann gewisse Trends verdeutlichen. So ist in der „Münchener Medizinischen Wochenschrift“ von neuen Rekorden berichtet worden, die der Bundesbürger im Rauchen und Trinken im Jahre 1971 aufgestellt hat. Für Alkohol und Tabakwaren wurden 40,3 Milliarden DM ausgegeben. Das sind 3,3 Milliarden DM mehr als 1970.

Die Zahl der Menschen, die durch Alkoholmißbrauch in Not geraten, ist erschreckend hoch. Das Problem der Drogen- und Rauschgiftsucht ist in seinen Folgeerscheinungen überhaupt nicht abzusehen. Alkoholranke und Drogenabhängige, die um Hilfe nachsuchen, befinden sich meist bereits in einem Stadium der Krankheit, die einen langen Heilungsprozeß notwendig macht. Unwissenheit und falsche Scham hindern oft auch die mitbetroffenen Verwandten, Wege der Heilung zu suchen.

In der Früherkennung und Früherfassung liegt unsere Chance, rechtzeitig einzugreifen und Schlimmeres zu verhüten.

dern. Helfen Sie, daß dringende Hilfsmaßnahmen für diesen Aufgabenbereich nicht ein „Tropfen auf den heißen Stein“ bleiben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 73 — VIII/B 4

Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden St. Nikolai I und St. Nikolai II in Kiel, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde St. Nikolai I in Kiel und die Kirchengemeinde St. Nikolai II in Kiel werden im Umfang ihrer Grenzen nach dem Stande vom 1. Januar 1973 zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel“ führt.

§ 2

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel gehört dem Ev.-Luth. Kirchengemeindeverband Kiel an.

§ 3

Die Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde St. Nikolai I geht als 1. Pfarrstelle, die 1. und 2. Pfarrstelle der bisherigen Kirchengemeinde St. Nikolai II gehen als 2. und 3. Pfarrstelle mit ihren zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhabern auf die neugebildete Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel über.

§ 4

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 6. Februar 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
(L.S.) gez. M u u s

Az.: 10 Kiel — St. Nikolai I — 73 — X/H 2

Kiel, den 6. Februar 1973

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
M u u s

Az.: 10 Kiel — St. Nikolai I — 73 — X/H 2

Satzung der Propstei Eckernförde

Kiel, den 17. Januar 1972

Die Propsteisynode Eckernförde hat am 29. November 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Stiller

Az.: 84 101 — 73 — V/E 1

§ 1

Die der Propstei gem. § 2 des Finanzausgleichsgesetzes zufließenden Mittel werden von der Propsteisynode nach folgenden Grundsätzen den Kirchengemeinden und der Propstei zugeteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Pauschalbetrag, dessen Höhe sich ausschließlich nach der Anzahl der Gemeindeglieder richtet.

Die Anzahl der Gemeindeglieder ist nach einem einheitlichen Verfahren festzustellen.

(2) Die Propsteisynode beschließt ein Jahr im voraus über die Höhe des in Abs. (1) genannten Betrages. Der Betrag ist in Deutscher Mark auszudrücken. Die gesamten Pauschalbeträge sollen 65 % der der Propstei zugewiesenen Mittel nicht übersteigen.

(3) Werden nach Abschluß des Rechnungsjahres höhere Zuweisungen festgestellt, so werden diese der Ausgleichsrücklage zugeführt.

§ 3

Kürzung des Pauschalbetrages

(1) Bei der Verteilung der Kirchensteuern werden an eigenen Einnahmen die örtlich erhobenen Kirchensteuern und das Kirchgeld nach neuen kirchengesetzlichen Bestimmungen in voller Höhe angerechnet. Andere Einnahmen bleiben unberücksichtigt.

(2) Das Pfarrstellennettoeinkommen wird von dem in Abs. (1) genannten Betrag in Abzug gebracht.

(3) Die nicht als unumgänglich anerkannten Kirchensteuererlaßbeträge von Lohn- und Einkommenkirchensteuer werden bei der Kirchengemeinde abgezogen, die diesen Erlaß beschlossen hat.

§ 4

Finanzbedarf der Propstei

Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei (einschl. des Verwaltungskostenbeitrages der Propstei für das Propsteirentamt) werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans der Propstei festgesetzt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei für alle Kirchengemeinden und die Propstei folgende Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) eine Ausgleichsrücklage,
- c) eine Sonderrücklage für Härtefälle,
- d) eine Investitionsrücklage.

Der Propsteivorstand beschließt über die Inanspruchnahme der Mittel aus diesen Rücklagen für b) — d) nach Anhörung des Finanzausschusses und für d) soweit sie im Rahmen des von der Synode verabschiedeten Investitionshaushaltes liegen.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmehinderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) Die Sonderrücklage für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, die infolge besonderer Aufgaben oder Verhältnisse mit den ihnen zugeteilten Mitteln nicht auskommen.

(5) Die Investitionsrücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt davon unberührt.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden und der Propstei hat der Propsteivorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne zu erlassen,
- b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen im Zusammenwirken mit dem Planungsausschuß aufzustellen.

(2) Der leitende Mitarbeiter des Propsteirentamtes ist bei der gemeinsamen Finanzplanung zur Beratung hinzuzuziehen und anzuhören.

§ 7

Finanzausschuß

(1) Es wird ein Finanzausschuß gebildet, der aus 7 Mitgliedern und 3 Ersatzmitgliedern besteht. Aus einer Gemeinde darf höchstens 1 Mitglied gewählt werden. Sie werden von der Propsteisynode für die Dauer ihrer Legislaturperiode gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen den Vorsitzenden aus ihrer Mitte. An den Sitzungen des Finanzausschusses können der Propst und der leitende Mitarbeiter des Propsteirentamtes beratend teilnehmen.

(2) Der Finanzausschuß hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Propsteisynode und des Propsteivorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Propsteisynode und den Propsteivorstand bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. Er kann die Kirchengemeinden beraten. Dem Finanzausschuß können weitere Aufgaben nach Anhörung übertragen werden.

(3) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein

Drittel seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen. Für die Sitzung des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.

(4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teilzunehmen, sofern dort über den Haushalt beraten und Finanzangelegenheiten verhandelt werden, die über das Verfügungsrecht des Propsteivorstandes im Rahmen des beschlossenen Haushaltsplans hinausgehen. Er ist zu diesen Sitzungen einzuladen.

§ 8

Einspruchsrecht

Gegen eine Entscheidung des Propsteivorstandes haben die Kirchengemeinden das Recht der Beschwerde. Diese Beschwerde ist beim Propsteivorstand schriftlich einzulegen und innerhalb eines Monats zu begründen. Der Propsteivorstand hat innerhalb eines Monats vor Entscheidung über die Beschwerde eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Hilft der Propsteivorstand der Beschwerde nicht ab, so entscheidet die Propsteisynode endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Beschwerdeausschusses bedienen.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden und das Propsteirentamt haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführungsbestimmungen

(1) Der Propsteivorstand wird ermächtigt, zu dieser Satzung Durchführungsbestimmungen zu erlassen.

(2) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung und der Durchführungsbestimmung ergeben, werden durch das Propsteirentamt wahrgenommen.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Propsteisynode oder des Propsteirentamtes außer Kraft.

Satzung der Propstei Kiel

Kiel, den 24. Januar 1973

Die Propsteisynode Kiel hat am 20. November 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 84 101 — 73 — V/E 1

§ 1

Die der Propstei nach § 2 und § 8 des Finanzausgleichsgesetzes zufließenden Mittel werden nach den Bestimmungen dieser Satzung verteilt. Dabei sind der Finanzbedarf der verbandsfreien Kirchengemeinden, des Kirchengemeindeverbandes und der Propstei sowie die Notwendigkeit zu berücksichtigen, gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen.

§ 2

(1) Die Propsteisynode teilt den verbandsfreien Kirchengemeinden und dem Kirchengemeindeverband für ihre Aufgaben Grundbeträge zu, die sich nach der von der Propstei festgestellten Zahl der Gemeindeglieder richten. Dabei werden ihre eigenen Einnahmen nicht berücksichtigt.

(2) Daneben teilt die Propsteisynode den verbandsfreien Kirchengemeinden und dem Kirchengemeindeverband im Rahmen des Propsteihaushalts Mittel aus Rücklagen und Sonderfonds zu. Die Propsteisynode ermächtigt den Propsteivorstand, an ihrer Stelle im Benehmen mit dem Finanzausschuß die Zuteilungen vorzunehmen. Erhebt der Finanzausschuß gegen eine Zuteilung Bedenken, entfällt die Ermächtigung für diesen Fall.

§ 3

(1) Die Propsteisynode teilt der Propstei die Mittel für ihre Aufgaben und Einrichtungen durch den Propsteihaushalt zu.

(2) Daneben ermächtigt die Propsteisynode den Propsteivorstand, im Benehmen mit dem Finanzausschuß im Rahmen der Bestimmungen des Propsteihaushalts Mittel aus Rücklagen und Sonderfonds für Propsteiaufgaben in Anspruch zu nehmen. Erhebt der Finanzausschuß gegen eine Inanspruchnahme Bedenken, entfällt die Ermächtigung für diesen Fall.

§ 4

(1) Für die verbandsfreien Kirchengemeinden, den Kirchengemeindeverband und die Propstei werden folgende gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

1. Eine Betriebsmittelrücklage, um die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
2. Eine Ausgleichsrücklage, um Einnahmeverminderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.
3. Ein Sonderfonds für Härtefälle und besondere Aufgaben, um Zuschüsse an die verbandsfreien Kirchengemeinden, den Kirchengemeindeverband oder die Propstei zu gewähren, soweit sie infolge besonderer Aufgaben und Verhältnisse mit ihren Mitteln nicht auskommen.
4. Ein Baufonds, um Neubauten, größere Instandsetzungen und Grundstückskäufe zu finanzieren. Die Beantragung von landeskirchlichen Zuschüssen bleibt unberührt.

(2) Die Fonds werden gespeist

1. durch regelmäßige Zuwendungen aus Haushaltsmitteln und durch Erträge dieser Fonds,
2. durch freiwillige Übertragung von bisher bei verbandsfreien Kirchengemeinden und dem Kirchengemeindeverband bestehenden Rücklagen und Sonderfonds.

§ 5

(1) Der Propsteivorstand kann im Benehmen mit dem Finanzausschuß im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung

1. Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der verbandsfreien Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes erlassen,

2. einen Bedarfs- und Zeitplan für die Durchführung von Neubauten, größeren Instandsetzungen und anderen besonderen Maßnahmen im Propsteibereich aufstellen,
3. Auskünfte und Unterlagen der verbandsfreien Kirchengemeinden und des Kirchengemeindeverbandes anfordern.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchliche Verwaltungsordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

§ 6

(1) Für die in dieser Satzung bestimmten Aufgaben der Mitwirkung und zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes in Finanzangelegenheiten wird ein Finanzausschuß gebildet.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 11 Mitgliedern, die Gemeindeglieder im Propsteibereich sein müssen. Die Propsteisynode wählt die Mitglieder und die Ersatzmitglieder für die Dauer der Amtszeit der Propsteisynode. Für die Wahl schlagen die verbandsfreien Kirchengemeinden 3 Mitglieder, der Kirchengemeindeverband 6 Mitglieder, der Propsteivorstand 2 Mitglieder und jeweils eine entsprechende Zahl von Ersatzmitgliedern vor. Die Ersatzmitglieder der drei Bereiche treten in den Finanzausschuß in der Reihenfolge ihrer Wahl ein, wenn ein Mitglied verhindert ist oder vorzeitig ausscheidet.

(3) Der Finanzausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorsitzende beruft den Ausschuß bei Bedarf ein oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand beantragen.

(4) Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt an den Sitzungen des Propsteivorstandes beratend teil, wenn Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 7

(1) Die verbandsfreien Kirchengemeinden und der Kirchengemeindeverband können gegen Entscheidungen des Propsteivorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzureichen und zu begründen.

(2) Der Propsteivorstand hat die Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen. Hält er den Einspruch für begründet, hilft er ab. Hält er ihn für unbegründet, legt er den Einspruch innerhalb zwei weiterer Monate dem Vorsitzenden der Propsteisynode zur Entscheidung der Propsteisynode vor.

(3) Propsteisynode, Propsteivorstand und Finanzausschuß haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen zu hören.

(4) Die Rechtsbehelfe nach Artikel 155 ff. der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins und nach dem Kirchengesetz über ein Kirchengeschicht der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein bleiben unberührt.

§ 8

Die Durchführung von Verwaltungsaufgaben, die sich aus dieser Satzung ergeben, wird vom Kirchengemeindeverband wahrgenommen. Einzelheiten enthält ein Vertrag zwischen dem Propsteivorstand und dem Verbandsausschuß des Kirchengemeindeverbandes. Die Kosten werden dem Kirchengemeindeverband erstattet.

§ 9

(1) Der Propsteivorstand kann im Benehmen mit dem Finanzausschuß allgemein oder im Einzelfall einen Bau- und Bauplanungsstop für die Dauer eines Jahres verfügen. Die Frist kann verlängert werden.

(2) Die Erstbesetzung bereits bestehender, aber noch vakanter Planstellen sowie die Ausweitung von Stellenplänen bedürfen der Zustimmung des Propsteivorstandes.

(3) Der Propsteivorstand kann nach Anhörung des Finanzausschusses Bürgschaften für die Erfüllung des Kapitaldienstes ohne Einzelbeschlüsse der Propsteisynode übernehmen, wenn und soweit verbandsfreie Kirchengemeinden oder der Kirchengemeindeverband ihre bestehenden Verpflichtungen nicht erfüllen können.

§ 10

Die Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Propsteisynode oder des Propsteivorstandes außer Kraft.

Satzung der Propstei Neumünster

Kiel, den 23. Januar 1973

Die Propsteisynode Neumünster hat am 6. Dezember 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 84 101 — 73 — V/E 1

*

§ 1

Grundsatz

Die der Propstei nach §§ 2 und 8 Finanzausgleichsgesetz vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 131 ff.) zufließenden Mittel werden unter Berücksichtigung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der Propstei, sowie unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

(1) Die Kirchengemeinden und -verbände erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs einen Pauschalbetrag für jedes Gemeindeglied. Die Anzahl der Gemeindeglieder wird nach den Unterlagen, die das Landeskirchenamt bei der Verteilung zugrundelegt, festgestellt.

(2) Die Propsteisynode beschließt jährlich über die Höhe des Pauschalbetrages.

(3) Örtliche Einnahmen der Kirchengemeinden und -verbände werden auf die Zuweisungen nicht angerechnet.

§ 3

Vorlage der Haushaltspläne und Beantragung von Zuschüssen

(1) Die Kirchengemeinden und -verbände haben ihre Haushaltspläne dem Propsteivorstand vorzulegen. Sie dürfen ohne

Zustimmung des Propsteivorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht durch den Haushaltsplan gedeckt sind.

(2) Die Kirchengemeinden und -verbände haben dem Propsteivorstand alle Maßnahmen anzuzeigen, die nicht aus eigenen Mitteln finanziert werden können. Zuschüsse von der Propstei sind vor Beginn der Vorhaben zu beantragen. Mit der Durchführung darf erst begonnen werden, wenn die Finanzierung genehmigt ist.

§ 4

Finanzbedarf und Rücklagen der Propstei

(1) Die Mittel für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei werden nach Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Propsteisynode mit der Verabschiedung des Haushaltsplans festgesetzt.

(2) Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei durch Beschluß der Synode folgende Rücklagen gebildet:

- a) Betriebsmittelrücklage,
- b) Ausgleichsrücklage,
- c) Rücklage für Härtefälle,
- d) Investitionsrücklage.

Die Propsteisynode kann die Bildung weiterer Rücklagen beschließen.

(3) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(4) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmeverminderungen (z. B. aufgrund von Kirchensteuerausfällen) und Ausgabeerhöhungen (z. B. aufgrund neuer rechtlicher Verpflichtungen) im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(5) Die Rücklage für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden und -verbände bestimmt, wenn durch besondere Aufgaben oder Verhältnisse in ihrem Bereich die zugeleiteten Mittel nicht ausreichen.

(6) Die Investitionsrücklage ist zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.

(7) Über die Bewilligung gem. Abs. 4 bis 6 entscheidet der Propsteivorstand.

§ 5

Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden, -verbände und der Propstei kann der Propsteivorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) einen Bedarfs- und Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

Weitere Aufgaben können durch die Propsteisynode beschlossen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sowie landeskirchliche Verwaltungsanordnungen und Richtlinien sind dabei zu beachten.

(2) Zur Beratung der Propsteisynode in Finanzangelegenheiten, zur Vorbereitung der nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen und zur Beratung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden, -verbände und der Propstei werden zu dem Propsteivorstand 4 Synodale hinzugezogen. Diese Synodalen und ihre Vertreter sind von der Propsteisynode für die Dauer der Wahlperiode zu wählen. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, rückt der jeweilige Stellvertreter an seine

Stelle. Die Propsteisynode wählt für den Rest der Wahlperiode einen neuen Vertreter.

§ 6

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden und -verbände können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Propsteivorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Propsteivorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Propsteivorstand muß auf Verlangen bei den Beratungen über den Einspruch Vertreter des Betroffenen hören. Die Einspruchsentscheidung ist schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist innerhalb eines Monats die Beschwerde an die Propsteisynode zulässig, wenn ein Rechtsverstoß geltend gemacht wird. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Satzung der Propstei Stormarn

Kiel, den 22. Januar 1973

Die Propsteisynode Stormarn hat am 29. November 1972 gemäß § 3 des Kirchengesetzes über den Finanzausgleich in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131) eine Satzung beschlossen, die hiermit veröffentlicht wird.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 84 101 Pr. Stormarn — 73 — V/E 1

*

§ 1

Grundsatz

(1) Die von der Propstei Stormarn nach den Bestimmungen des FAG vom 18. März 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 131 ff. vom 15. August 1972) zufließenden Mittel werden im Haushalt der Propstei ausgewiesen.

(2) Diese Mittel werden den Kirchengemeinden, die keinem Kirchengemeindeverband angehören, den Kirchengemeindeverbänden und der Propstei

nach Maßgabe des FAG und der folgenden Bestimmungen zugeteilt und sind in den jeweiligen Haushalten auszuweisen.

§ 2

Zuweisung an Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände erhalten eine von der Propsteisynode jährlich festzulegende Kirchensteuerzuweisung.

(2) Die Höhe dieser Kirchensteuerzuweisung wird wie folgt ermittelt:

Von dem der Propstei zugewiesenen Kirchensteuerbetrag werden die Mittel für die Aufgaben der Propstei (§ 3) und die gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds (§ 5) abgesetzt. Der verbleibende Betrag wird den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden nach der Anzahl der Gemeindeglieder zugewiesen.

(3) Eigene Einnahmen der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bleiben bei der Berechnung der Zuweisung unberücksichtigt.

(4) Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 3

Finanzbedarf der Propstei

(1) Der Bedarf für die eigenen Aufgaben und Einrichtungen der Propstei und für Rücklagen und Sonderfonds (§ 5) wird von der Propsteisynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplanes festgestellt und beschlossen. Soweit eigene Einnahmen zur Deckung dieses Bedarfs nicht ausreichen, sind die erforderlichen Mittel aus der Kirchensteuerzuweisung an die Propstei bereitzustellen. Dabei ist ein dem festgestelltem Bedarf entsprechender von der Propsteisynode jährlich im voraus zu bestimmender Hundertsatz der Gesamtzuweisung zugrunde zu legen.

(2) Der Propsteivorstand überweist die Entwürfe für die Haushalts- und Wirtschaftspläne der Propstei rechtzeitig vor der Tagung der Propsteisynode dem Finanzausschuß und danach den Bezirksvertretungen zur Beratung.

§ 4

Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und der Propstei wird für Grunderwerb, Bauvorhaben und größere Instandsetzungen ein nach Prioritäten abgestufter Finanzbedarfsplan aufgestellt. Dieser wird vom Propsteivorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß erstellt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben werden bei der Propstei folgende Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage,
- b) ein Sonderfonds für Härtefälle und Ausgleichsleistungen,
- c) ein Beihilfefonds für Bauvorhaben.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Deckung des Bedarfs sicherzustellen, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Der Sonderfonds gemäß Absatz 1 b) ist für Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bestimmt, die infolge des vorhandenen Schuldendienstes und besonderer Aufgaben und Verhältnisse mit den ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln einschließlich der eigenen Einnahmen nicht auskommen.

(4) Der Beihilfefonds gemäß Absatz 1 c) ist zur Mitfinanzierung der im § 4 genannten Aufgaben bestimmt. Eine zumutbare Eigenbeteiligung ist Voraussetzung für die Gewährung von Finanzmitteln.

(5) Über die Bewilligung von Finanzmitteln entscheidet der Propsteivorstand im Benehmen mit dem Finanzausschuß.

§ 6

Finanzausschuß

(1) Für die in dieser Satzung bestimmten Aufgaben der Mitwirkung und zur Beratung der Propsteisynode und des Propsteivorstandes wird ein Finanzausschuß gebildet. Er kann die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände bei ihren Finanzplanungen unterstützen.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 4 theologischen und 8 nichttheologischen Mitgliedern. Sie werden von der Propsteisynode für die Dauer ihrer Amtszeit aus ihrer Mitte gewählt. Jeder Propsteibeizirk ist mit mindestens einem Mitglied vertreten. Mitglieder des Propsteivorstandes sollen nicht Mitglieder des Finanzausschusses sein.

(3) Die Propsteisynode wählt zwei Theologen und vier Nichttheologen zu Stellvertretern. Diese sind ständige Vertreter und werden in der Reihenfolge ihrer Wahl zu den Sitzungen herangezogen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so rückt der an erster Stelle stehende Stellvertreter auf. Die Propsteisynode wählt für den Rest der Amtszeit einen neuen Stellvertreter.

(4) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern des Finanzausschusses aus ihrer Mitte gewählt.

(5) Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Propsteivorstand dieses beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Rechtsordnung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.

(6) Der Vorsitzende des Finanzausschusses ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Propsteivorstandes teilzunehmen, wenn dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 7

Einspruchsrecht

(1) Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände können gegen Entscheidungen des Propsteivorstandes mit der Begründung Einspruch einlegen, daß sie gegen die Satzung verstoßen oder daß sie nachweislich von unrichtigen Voraussetzungen ausgehen und die Betroffenen dadurch finanziell wesentlich benachteiligt werden.

(2) Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Propsteivorstand schriftlich einzulegen und zu begründen.

(3) Der Propsteivorstand hat eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und über den Einspruch innerhalb von zwei Monaten zu entscheiden. Finanzausschuß und Propsteivorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der Betroffenen zu hören.

(4) Gegen die erneute Entscheidung des Propsteivorstandes ist Beschwerde entsprechend der Rechtsordnung Art. 155 ff. zulässig.

§ 8

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände haben dem Propsteivorstand und dem Finanzausschuß auf deren Bitte die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

(1) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen der Satzung ergeben, werden durch die Propsteiverwaltung wahrgenommen.

(2) Die Propsteiverwaltung steht dem Finanzausschuß zur Beratung und zur Wahrnehmung seiner Aufgaben zur Verfügung.

§ 10

Übergangsregelung

(1) In den Jahren 1973 bis 1977 können Zuweisungen nach § 2 dieser Satzung, die die Nettokirchensteuerzuweisung einschließlich des Ausgleichs zum ordentlichen Haushalt 1972 überdurchschnittlich übersteigen, zugunsten des Sonderfonds für Härtefälle (§ 5,3) gekürzt werden.

(2) Das Nähere regeln die Durchführungsbestimmungen.

§ 11

Durchführungsbestimmungen

Der Propsteivorstand erläßt Durchführungsbestimmungen. Sie werden gemeinsam vom Propsteivorstand und Finanzausschuß erarbeitet.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 1973 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen außer Kraft.

Lauenburgisches Kirchenrentamt Ratzeburg

Kiel, den 24. Januar 1973

Die Lauenburgische Synode hat am 27. September 1972 die Satzung des Lauenburgischen Kirchenrentamtes Ratzeburg beschlossen. Das Landeskirchenamt hat dem Beschluß die gemäß Artikel 62 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 149 der Rechtsordnung erforderliche kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt. Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 8340 — 73 — X/H 2

*

Satzung
des Lauenburgischen Kirchenrentamtes
Ratzeburg

§ 1 Rechtsstellung

§ 2 Anschluß an das Rentamt

- § 3 Begründung und Beendigung des Anschlusses
- § 4 Aufgaben des Kirchenrentamtes
- § 5 Rechte und Pflichten
- § 6 Rechtsstellung der Mitarbeiter
- § 7 Geschäftsführung
- § 8 Haushalt des Kirchenrentamtes
- § 9 Kostendeckung des Kirchenrentamtes
- § 10 Kirchenrentamtsausschuß
- § 11 Aufgaben des Kirchenrentamtsausschusses
- § 12 Sitzungen des Kirchenrentamtsausschusses
- § 13 Sonstige Bestimmungen
- § 14 Schlußbestimmungen

Die Lauenburgische Synode hat am 27. September 1972 für das Lauenburgische Kirchenrentamt gem. Art. 62 Abs. 1, Ziff. 3 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

1. Die Landessuperintendentur Lauenburg errichtet mit dem Sitz in Ratzeburg ein Kirchenrentamt, das den Namen Lauenburgisches Kirchenrentamt Ratzeburg (im folgenden Kirchenrentamt genannt) führt.
2. Das Kirchenrentamt ist eine gem. Art. 149 RO der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins geschaffene Verwaltungsstelle. Das Kirchenrentamt untersteht der Aufsicht der Lauenburgischen Synode, des Synodalvorstandes und des Landessuperintendenten.

§ 2

Anschluß an das Rentamt

1. Das Kirchenrentamt führt die Synodalkasse und verwaltet die durchlaufenden Gelder.
2. Dem Kirchenrentamt können sich die Lauenburgischen Kirchengemeinden unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihrer verfassungsmäßigen Rechte anschließen.
3. Auch andere kirchliche Einrichtungen im Bereich der Landessuperintendentur Lauenburg können sich dem Rentamt anschließen. Die für die Kirchengemeinden geltenden Bestimmungen dieser Satzung sind, soweit nachstehend keine anderweitige Regelung getroffen ist, entsprechend anzuwenden.

§ 3

Begründung und Beendigung des Anschlusses

1. Der Anschluß an das Kirchenrentamt und die Übertragung von Einzel- bzw. Sonderaufgaben erfolgt durch Beschluß des zuständigen Kirchenvorstandes.
2. Der Zeitpunkt des Anschlusses ist schriftlich zu vereinbaren. Bei der Übergabe ist eine Niederschrift anzufertigen, in der alle Kassenbücher und Unterlagen einschließlich der Schulden- und Vermögensverzeichnisse aufzuführen, wie auch die laufenden und festgelegten Kassenbestände festzustellen sind. Die entsprechenden Sparkassenbücher, Wertpapiere, Schuldscheine u. a. sind dem Kirchenrentamt zu übergeben. Entsprechendes gilt auch für die Übernahme von Einzel- oder Sonderaufgaben.
3. Der gesamte Zahlungsverkehr des Kirchenrentamtes erfolgt über die Zentralkasse. Eigene Konten werden von den Kirchengemeinden, die sich dem Kirchenrentamt angeschlossen haben, nicht geführt. Ausgenommen hiervon sind die Sammelkassen.

4. Die dem Kirchenrentamt angeschlossenen Kirchengemeinden können aus dem Kirchenrentamt ausscheiden. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr. Sie wird wirksam mit Ablauf des nächstfolgenden Jahres. Für die Übergabe der Unterlagen an die ausscheidenden Kirchengemeinden gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 4

Aufgaben des Kirchenrentamtes

1. Für die Kirchengemeinden
 - a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung einschließlich der außerordentlichen Haushalte
 - b) Führung der Kapitalien- und Schuldenbücher
 - c) Erhebung örtlicher Kirchensteuern
 - d) Einziehung von Gebühren, Mieten, Pachten, Benutzungsgeldern
 - e) Berechnung und Auszahlung der Löhne und Gehälter sowie sonstiger Zuwendungen
 - f) Beratung in Angelegenheiten des Haushalts und der laufenden Vermögens- und Finanzverwaltung
2. Sonderaufgaben für die Kirchengemeinden
 - a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung für Sonder- und Wirtschaftseinrichtungen (Kindergärten, Gemeindepflegestationen u. a.)
 - b) Führung der Sammelkassen
 - c) Friedhofsverwaltung und Registerführung
 - d) Kirchenbuchführung
3. Für andere kirchliche Einrichtungen
 - a) Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung
4. Für die Synodalverwaltung im Auftrage des Lauenburgischen Synodalvorstandes
 - a) Führung der Lauenburgischen Synodalkasse und der Nebenkassen auf eigenen Konten einschließlich Rechnungsführung
 - b) Der Synodalvorstand kann auch andere Aufgaben der Synodalverwaltung dem Kirchenrentamt übertragen.
5. Kirchengemeinden, die sich nicht dem Kirchenrentamt angeschlossen haben, ist es freigestellt, mit Zustimmung des Kirchenrentamtsausschusses Einzelaufgaben gem. Abs. 1 und 2 dem Kirchenrentamt zu übertragen.

§ 5

Rechte und Pflichten

1. Das Kirchenrentamt handelt bei der Durchführung der ihm übertragenen Aufgaben im Auftrag des Synodalvorstandes und der einzelnen Kirchenvorstände. Es ist an die gegebenen Weisungen gebunden.
2. Der Synodalvorstand und die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind berechtigt, von dem Kirchenrentamt jederzeit Auskünfte zu verlangen und Einblick in die Geschäftsführung und Unterlagen zu nehmen, soweit es ihre eigenen Angelegenheiten betrifft.
3. Die Kirchenvorstände der angeschlossenen Kirchengemeinden sind verpflichtet, dem Kirchenrentamt rechtzeitig die erforderlichen Auskünfte zu geben.
4. Die weiteren Bestimmungen über die Geschäftsführung trifft eine Geschäftsordnung, die vom Synodalvorstand zu erlassen ist. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 6

Rechtsstellung der Mitarbeiter

1. Anstellungskörperschaft für die Mitarbeiter des Kirchenrentamtes ist die Landessuperintendentur Lauenburg. Dienstherr ist der Lauenburgische Synodalvorstand.
2. Die Mitarbeiter werden nach einem von der Synode zu beschließenden Stellenplan vom Synodalvorstand im Einvernehmen mit dem Kirchenrentamtsausschuß angestellt. Der Stellenplan bzw. Änderungen des Stellenplans bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

§ 7

Geschäftsführung

1. Das Kirchenrentamt wird von einem Kirchenrentmeister geleitet. Er muß für sein Amt die erforderliche Vorbildung haben und über die notwendigen Kenntnisse der kirchlichen Finanz- und Vermögensverwaltung verfügen.
2. Dem Kirchenrentmeister obliegt die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung gem. der erlassenen Geschäftsordnung und Dienstanweisung.

§ 8

Haushalt des Kirchenrentamtes

Für das Kirchenrentamt ist für jedes Rechnungsjahr ein Haushaltsplan aufzustellen, der von der Lauenburgischen Synode zu beschließen ist.

§ 9

Kostendeckung des Kirchenrentamtes

1. Die Kosten des Kirchenrentamtes werden durch folgende Einnahmen gedeckt:
 - a) Verwaltungskostenbeiträge der dem Rentamt angeschlossenen Kirchengemeinden
 - b) Verwaltungskostenbeitrag der Landessuperintendentur
 - c) Verwaltungskostenbeiträge der angeschlossenen anderen kirchlichen Einrichtungen
 - d) Kostenerstattungen für einzelne Aufgaben nach § 4 Abs. 1 und Sonderaufgaben nach § 4 Abs. 2 der dem Kirchenrentamt nicht angeschlossenen Kirchengemeinden und für Sonderaufgaben nach § 4 Abs. 2 der dem Kirchenrentamt angeschlossenen Kirchengemeinden
 - e) Zinseinnahmen aus laufenden Konten mit Ausnahme der Konten gem. § 4 Abs. 4 Buchstabe a
 - f) Verzugszinsen, Gebühren und sonstige Kostenerstattungen
2. Die angeschlossenen Kirchengemeinden sowie die Landessuperintendentur zahlen einen Verwaltungskostenbeitrag gem. Abs. 1 Buchstabe a, der nach der Höhe des Haushaltsvolumens der ordentlichen und außerordentlichen Haushalte bemessen wird. Die endgültige Festsetzung erfolgt nach den Ist-Zahlen der Jahresrechnung.
3. Für Verwah- und durchlaufende Gelder zahlen die angeschlossenen Kirchengemeinden einen angemessenen Beitrag.
4. Andere kirchliche Einrichtungen zahlen einen Verwaltungskostenbeitrag gem. Abs. 1 Buchstabe c, der sich nach dem Umfang der vom Kirchenrentamt übernommenen Aufgaben richtet.
5. Für einzelne Aufgaben und Sonderaufgaben gem. Abs. 1 Buchstabe d) erläßt der Lauenburgische Synodalvorstand im Einvernehmen mit dem Kirchenrentamtsausschuß eine Beitrags- und Kostenordnung.

§ 10

Kirchenrentamtsausschuß

1. Für das Kirchenrentamt wird ein Kirchenrentamtsausschuß gebildet. Seine Amtszeit entspricht der der Lauenburgischen Synode.
2. Der Kirchenrentamtsausschuß wird im Rahmen einer Versammlung der dem Kirchenrentamt angeschlossenen kirchlichen Körperschaften und anderen kirchlichen Einrichtungen gewählt.
3. Jede dem Kirchenrentamt angeschlossene Kirchengemeinde und kirchliche Einrichtung sowie der Lauenburgische Synodalvorstand entsenden in diese Versammlung ihren Vorsitzenden und einen weiteren Vertreter.
4. Der Kirchenrentamtsausschuß besteht aus fünf Mitgliedern. Vier Mitglieder werden von den Vertretern der Kirchengemeinden und kirchlichen Einrichtungen aus der Mitte der Versammlung gewählt. Ein Mitglied wird vom Lauenburgischen Synodalvorstand berufen. Jede dem Kirchenrentamt angeschlossene Kirchengemeinde sowie der Synodalvorstand darf nicht mehr als ein Mitglied in diesem Ausschuß haben. Die Zahl der Theologen ist in diesem Ausschuß auf zwei festgelegt. Drei Mitglieder müssen Vertreter der angeschlossenen Kirchengemeinden sein.
Für die gewählten Mitglieder des Kirchenrentamtsausschusses sind von der Versammlung Stellvertreter zu wählen. Desgleichen benennt der Synodalvorstand für das von ihm berufene Mitglied einen Stellvertreter.
5. Der Kirchenamtsausschuß wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Wird zum Vorsitzenden des Kirchenrentamtsausschusses ein Theologe gewählt, so soll sein Vertreter ein Nichttheologe sein. Andernfalls soll ein Theologe Vertreter im Vorsitz sein.

§ 11

Aufgaben des Kirchenrentamtsausschusses

1. Der Kirchenrentamtsausschuß ist vor der Entscheidung über allgemeine Angelegenheiten, die die Geschäftsführung und die Finanzgebarung des Kirchenrentamtes betreffen, zu hören.
2. Seine besonderen Aufgaben sind
 - a) Vorbereitung der Festsetzung der Verwaltungskostenbeiträge und der Beitrags- und Kostenordnung
 - b) Vorbereitung der Aufstellung des Haushaltsplanes
 - c) Vorbereitung der Aufstellung des Stellenplanes
 - d) Vorschläge für die Besetzung der Stellen im Stellenplan
 - e) Satzungsänderungen. Diese bedürfen eines Beschlusses der Lauenburgischen Synode.

§ 12

Sitzungen des Kirchenrentamtsausschusses

1. Der Vorsitzende beruft mindestens halbjährlich eine ordentliche Sitzung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche. Auf die Innehaltung einer Frist kann verzichtet werden, wenn kein Mitglied des Ausschusses widerspricht.
2. Außerordentliche Sitzungen müssen einberufen werden, wenn zwei Mitglieder des Ausschusses, der Lauenburgische Synodalvorstand oder das Landeskirchenamt dies verlangen.
3. Sofern der Landessuperintendent nicht Mitglied des Ausschusses ist, ist er zu den Sitzungen einzuladen und nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

4. Je ein Mitarbeiter des Kirchenrentamtes und der Synodalverwaltung sollen mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.
5. Die Sitzungen des Kirchenrentamtsausschusses sind nicht öffentlich. Beschlußfähig ist der Ausschuß, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 13

Sonstige Bestimmungen

Für die dem Kirchenrentamt angeschlossenen Kirchengemeinden können Sprechstage an zentralen Orten eingeführt werden.

§ 14

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung in Kraft.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Richtlinien

für die Förderung von Ergänzungs- und Zusatzstudien in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

vom 18. Januar 1973

Kiel, den 24. Januar 1973

Absolventen des Theologiestudiums können zur Finanzierung eines Ergänzungs- oder Zusatzstudiums nach Maßgabe der folgenden Richtlinien gefördert werden:

§ 1

(1) Antragsberechtigt sind Studenten, die in der Liste schleswig-holsteinischer Theologiestudenten stehen und die 1. theologische Prüfung vor einer deutschen Prüfungsbehörde erfolgreich abgelegt haben.

(2) Das Ergänzungs- oder Zusatzstudium muß bereits während des Theologiestudiums aufgenommen worden sein und in einem sinnvollen Zusammenhang mit den Erfordernissen pfarramtlicher Praxis stehen.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach diesen Richtlinien besteht nicht.

§ 2

(1) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist dem Landeskirchenamt jeweils bis zum 15. Februar bzw. zum 15. August für das folgende Semester einzureichen.

(2) Dem Antrag sind die folgenden Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnis über die 1. theologische Prüfung (nur bei Erstanträgen),
2. Studienplan für das Ergänzungs- oder Zusatzstudium (nur bei Erstanträgen),
3. Studienbericht mit Studiennachweisen,
4. Darlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Antragstellers.

§ 3

Über die Anträge entscheidet das Landeskirchenamt nach Beratung in einem dafür bestellten Ausschuß. Dem Ausschuß gehören an:

- der Ausbildungsdezernent,
- die wissenschaftliche Hilfskraft im Ausbildungsdezernat,
- der Stipendiansachbearbeiter,
- zwei studentische Vertreter.

§ 4

(1) Die Mittel für die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien werden in einem besonderen Titel des landeskirchlichen Haushalts ausgewiesen. Sie sind so zu bemessen, daß bis zu 5 Studenten in jedem Jahr gefördert werden können.

(2) Die Höhe der Förderung ist den wirtschaftlichen Verhältnissen des Antragstellers entsprechend zu bemessen und darf den Höchstbetrag der Förderung nach dem Berufsausbildungsförderungsgesetz monatlich nicht überschreiten.

§ 5

(1) Durch die Inanspruchnahme der Förderung verpflichtet der Antragsteller sich, nach Abschluß des Ergänzungs- oder Zusatzstudiums in den Vorbereitungsdienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins zu treten und die 2. theologische Prüfung bei ihr abzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder erreicht er das im Studienplan festgelegte Studienziel nicht, so hat er die gezahlten Förderungsbeträge zu erstatten.

(2) Über eine Ermäßigung des zu erstattenden Betrages und über die Zahlungsweise entscheidet das Landeskirchenamt.

§ 6

Diese Richtlinien treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Scharbau

Az.: 21 200 — 73 — XI/XI a/D 2

Sammelvertrag für die Gebäude- und Inhaltsversicherung mit der Landesbrandkasse

Kiel, den 5. Februar 1973

Das Landeskirchenamt hat mit Wirkung vom 1. Januar 1973 über die Ecclesia-Versicherungsdienst GmbH folgende Sammelversicherungen mit der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse abgeschlossen:

- a) Gebäude-Feuer-Leitungswasser-Sturm-Versicherung,
- b) Inventar-Feuer-Einbruchdiebstahl- und Leitungswasser-Versicherung.

Die von den Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbänden und Propsteien mit der Landesbrandkasse abgeschlossenen Versicherungen wurden zum 1. Januar 1973 automatisch aufgehoben und in diese beiden Sammelversicherungsverträge überführt, soweit es sich um Versicherungen handelt, die die oben erwähnten Gefahren umfassen. Die Landeskirche übernimmt die Prämie für diese Sammelverträge (vgl. Rundverfügung vom 27. 11. 1972 — Az.: 8535 — 72 — XII).

Diejenigen Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien, die die Gebäude- bzw. Inhaltversicherung bei einer anderen Versicherung als bei der Landesbrandkasse abgeschlossen haben, werden gebeten, diese Versicherungsverträge spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages per Einschreiben zu kündigen. Bis zum Ablauf der bei anderen Versicherungen bestehenden Verträge ist es Sache der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien, die Prämien für die Gebäude- und Inhaltversicherung selbst zu tragen.

Damit in den obigen Sammelvertrag für die Gebäudeversicherung alle Gebäude einbezogen werden, bitten wir, dem Landeskirchenamt jeden Neubau, Um-, An- und Erweiterungsbau und An- und Verkauf eines Gebäudes anzuzeigen und Bausumme und Zeitpunkt der Fertigstellung des Baues mitzuteilen. Auch die Anschaffung einer Orgel, Glocke mit Läutewerk und Uhr ist anzeigepflichtig. Auf die Rundverfügung vom 23. Januar 1973 (Az.: 8535 — 73 — XIII) wird verwiesen.

Die Rohbauversicherung ist beitragsfrei für die Bauzeit. Auf Ziffer 12 des nachstehend abgedruckten Sammelvertrages für die Gebäude-Versicherung wird verwiesen.

Die Neuanschaffung von Inventar ist dem jeweils zuständigen Organ der Landesbrandkasse (Geschäftsstelle, Kommissar) zu melden.

Alle Schäden aus der Gebäude- und Inhaltversicherung sind wie bisher dem zuständigen Organ der Landesbrandkasse (Geschäftsstelle, Kommissar) anzuzeigen.

In dem staatlich zu Hamburg gehörenden Teil unserer Landeskirche sind alle Gebäude bei der Hamburger Feuerkasse zwangsversichert. Daran ändert sich auch in Zukunft nichts (vgl. Rundverfügung vom 27. 12. 1972 — 8535 — 72 — XIII).

Die Landeskirche ist bestrebt, auch für die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien, die staatlich zu Hamburg gehören, mit der Hamburger Mobiliar-Feuerkasse einen Sammelvertrag für die Inhaltversicherung abzuschließen, der die gleichen Bedingungen enthält wie der mit der Landesbrandkasse abgeschlossene Vertrag. Über die Einzelheiten werden die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände und Propsteien noch informiert.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 8535 — 73 — XIII

*

Nachstehend geben wir den wesentlichen Inhalt der Sammelverträge bekannt:

Sammelvertrag
für die Gebäudeversicherung
(Nur gültig für Gebäude in Schleswig-Holstein)

I. Versicherungsnehmer:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
— vertreten durch das Landeskirchenamt in Kiel,
Dänische Straße 27/35 —

mit ihren angeschlossenen

Propsteien

Propsteiverbänden

Kirchengemeinden

Kirchengemeindeverbänden

sowie folgende Einrichtungen

Landesjugendpfarramt, Koppelsberg

Landeskirchliches Frauenwerk Schleswig-Holstein, Neumünster

Theolog. Studienseminar (Predigerseminar), Preetz
Ev.-Luth. Verband für weibliche Jugend in Schleswig-Holstein e. V., Koppelsberg

Ev.-Luth. Landvolk-Hochschule, Koppelsberg

Evangelische Akademie Schleswig-Holstein,
Bad Segeberg

Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen
Weltdienst, Breklum

Verein Evang. Studentenheime in Kiel e. V., Kiel

II. Versicherungsort:

Versicherungssummen:

s. Objektkartei

Versicherte Sachen:

s. Objektkartei

Alle Gebäude (einschl. Glocken mit Läuteanlage, Orgeln und Uhren mit Zubehör, aber ohne Altäre, Kanzeln, Taufbecken und Gestühl) — (vgl. Sammelvertrag für die Inhaltversicherung).

III. Versicherte Gefahren:

Brand, Blitzschlag, Explosion

Sturm ohne Eigenbehalt

Leitungswasser

IV. Versicherungsdauer:

Beginn: 1. 1. 1973 — Ablauf: 31. 12. 1973

Wird eine Versicherung nicht 3 Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

V. Versicherungsbedingungen:

A — Für alle Risiken außer Landwirtschaft
Allgemeine Bedingungen für die Neuwertversicherung von Wohngebäuden gegen Feuer-, Leitungswasser- und Sturmschäden (VGB)

Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von Wohngebäuden

B — Landwirtschaftliche Risiken

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB)

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB)

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Sturmschäden (AStB)

Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung landwirtschaftlicher Gebäude

Sonderbedingungen für die gleitende Neuwertversicherung von landwirtschaftlichen Gebäuden

Für alle Risiken A und B

Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse
Kiel

die unter Abschnitt VI aufgeführten „Besonderen Vereinbarungen“.

VI. Besondere Vereinbarungen:

1. Mitversichert sind:

- a) Aufräumungs-, Abbruchs-, Feuerlösch- und Abfuhrkosten auf Erstes Risiko in Höhe von 1 % der Gesamtversicherungssumme,
 - b) in der Leitungswasserversicherung: Zuleitungsrohre der Wasserversorgung und Rohre von Warmwasser- oder Dampfheizungen,
 - ba) soweit diese Rohre sich auf dem Versicherungsgrundstück befinden, auch wenn sie der Versorgung unversicherter Anlagen dienen,
 - bb) soweit sie außerhalb des Versicherungsgrundstückes verlegt sind, wenn der Versicherungsnehmer zur Unterhaltung dieser Anlagen durch behördliche Vorschriften verpflichtet ist.
 - c) Gebäudezubehör im Sinne von § 2 VGB sowie Sachen gemäß § 5 Abs. 3 VGB einschl. Wiederherstellungskosten für die Beseitigung der Folgeschäden an den gärtnerischen Anlagen.
2. Auf die Feststellung einer Unterversicherung wird verzichtet.
 3. Orgeln, Uhren und Glocken mit Läuteanlagen sind jeweils für die Dauer von 8 Wochen auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in allseits umschlossenen Gebäuden versichert; und zwar auch, wenn diese Gegenstände sich im Gewahrsam eines Transportunternehmers (Frachtführers oder Spediteurs) befinden.
 4. Auf die Vorlage des Verzeichnisses über die am Schadenstage vorhandenen Sachen gemäß § 15 Abs. (1) c VGB wird verzichtet.
 5. Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebotene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 9 der VGB und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 8 der VGB. Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die §§ 8 und 9 der VGB haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.
 6. Bei Schäden, die durch Luftschutzübungen und durch die Einrichtung von Anlagen des Luftschutz-Hilfs-, Warn- und Alarmdienstes entstehen, verzichten die Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 8 VGB.
 7. Eine Teilzahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, kann abweichend von § 19 (1) VGB schon 3 Wochen nach Anzeige des Schadens verlangt werden.
 8. Soweit der Schaden von Personen, für die der VN oder ihre Einrichtungen tätig sind, verursacht wurde, sieht der Versicherer von der Anwendung des § 67 VVG (Regreß) ab. Das gilt auch für Personen, die Einrichtungen in den versicherten Gebäuden oder Baulichkeiten besuchen oder an Veranstaltungen in den Gebäuden oder Baulichkeiten teilnehmen. Diese Rege-

lung gilt nicht für den vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schaden.

9. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, Erklärungen und Zahlungen des VN mit der Verpflichtung zur Weiterleitung an den Versicherer in Empfang zu nehmen.
 10. Zu- und Abgänge sowie Veränderungen sind dem Versicherer von der Ecclesia bis zum 1. September eines jeden Jahres aufzugeben. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht ab Baubeginn bzw. Eigentumsübergang. Beitragslast- und -gutschriften erfolgen rückwirkend vom Beginn der Veränderung.
 11. Der Versicherungsnehmer hat die schadenverhütenden Bestimmungen der VGB und der gesetzlichen, polizeilichen und vertraglichen Sicherheitsvorschriften in seinem Betriebe ordnungsgemäß bekanntzumachen und für die Innehaltung Sorge zu tragen. Für trotzdem, wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten, begangene Verstöße ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich. Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Wagnis gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers stehen und für ihn die Obhut über das versicherte Interesse wahrzunehmen haben.
- ### 12. Rohbauversicherung:
- a) Diese Versicherung ist beitragsfrei für die Bauzeit.
 - b) Die für die Bauzeit abgeschlossene Versicherung umfaßt auch die zum Bau bestimmten auf dem Bauplatz oder in seiner unmittelbaren Nähe im Freien lagernden Baustoffe sowie Gebäudezubehör im Sinne von § 2 VGB und Sachen gemäß § 5 Abs. 3 VGB.
 - c) Der Versicherungsschutz gegen Sturmschäden tritt erst in Kraft, wenn das Gebäude fertig gedeckt und Tür- und Fensteröffnungen (einschl. Notverglasung) verschlossen sind.
 - d) Die Bestimmungen zu a—c gelten auch für An-, Um- und Erweiterungsbauten.
13. Fundamente, Grund- und Kellermauern sind mitversichert.
 14. Bei einer Kündigung aus Anlaß eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles endet der Vertrag abweichend von § 20 VGB drei Monate nach der Kündigung. Die Feuerversicherung kann aus Anlaß eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles weder von dem Versicherer noch von dem Versicherungsnehmer gekündigt werden.
 15. **Regreßverzicht**
Die Landesbrandkasse ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regreßverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für einen Regreßverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin hinterlegt sind, und die der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf Wunsch übersendet. Dort ist auch das Verzeichnis der Versicherer einzusehen, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind.
Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Auf-

hebung oder Kündigung Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer weitgehend nicht geltend machen. Der Verzicht erfaßt Regreßforderungen, soweit sie 50 000 DM übersteigen, bis zum Betrage von 200 000 DM, bei einem Versicherungsnehmer, der mehr als 10 Personen beschäftigt, Regreßforderungen von 100 000 DM bis 400 000 DM. Auf Regreßforderungen unter 50 000 DM bzw. 100 000 DM verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil der Versicherungsnehmer sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann. Ein Regreßverzicht, der über die Grenze von 200 000 DM bzw. 400 000 DM hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

16. Blitzschlag- und Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen

1. Blitzschlagsschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen sind ersatzpflichtig, wenn der Versicherungsnehmer den unmittelbaren Übergang des Blitzes auf diese Einrichtungen nachweist.
2. Für Schäden, die bei einem Gewitter infolge atmosphärischer Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen durch Induktion, Influenz oder Blitzstromwanderwellen entstehen, wird kein Ersatz geleistet, es sei denn, daß Versicherung gegen Gewitter-Induktionsschäden genommen ist.
3. Für Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen durch Wirkung des elektrischen Stromes, z. B. durch Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und andere Betriebsschäden wird ebenfalls kein Ersatz geleistet.
4. Brand- und Explosionsschäden, die durch die in Ziff. 2 und 3 aufgeführten Ereignisse entstehen, sind nach den Versicherungsbedingungen zu ersetzen.

17. Für die nach den AFB, AWB und AStB versicherten Wagnisse gelten sinngemäß die entsprechenden §§ dieser Bedingungen.

*

Sammelvertrag für die Inhaltsversicherung

(Nur gültig für versicherte Sachen in Schleswig-Holstein)

I. Versicherungsnehmer:

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins
— vertreten durch das Landeskirchenamt in Kiel,
Dänische Straße 27/35 —

mit ihren angeschlossenen

Propsteien

Propsteiverbänden

Kirchengemeinden

Kirchengemeindeverbänden

sowie folgende Einrichtungen

Landesjugendpfarramt, Koppelsberg

Landeskirchliches Frauenwerk Schleswig-Holstein, Neumünster

Theolog. Studienseminar (Predigerseminar), Preetz

Ev.-Luth. Verband für weibliche Jugend in Schleswig-Holstein e. V., Koppelsberg

Ev.-Luth. Landvolk-Hochschule, Koppelsberg

Evangelische Akademie Schleswig-Holstein,
Bad Segeberg

Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst, Breklum

Verein Evang. Studentenheime in Kiel e. V., Kiel

II. Versicherungsort:

Versicherungssummen:

s. Objektkartei

III. Versicherte Sachen:

1. Ingut (einschl. Altäre, Kanzeln, Taufbecken und Gestühl, aber ohne Glocken mit Läuteanlage, Orgeln und Uhren mit Zubehör) zum Neuwert (vgl. Sammelvertrag für die Gebäudeversicherung).

2. Technische und kaufmännische Betriebseinrichtung mit allem Zubehör einschl. Gebrauchsgegenstände der Betriebsangehörigen, Insassen und Gäste zum Neuwert.

3. Warenbestand für eigene und/oder fremde Rechnung zum Neuwert.

Zu 1 — 3: Nicht versichert sind:

a) Kraftfahrzeuge, Geld, Wertpapiere, Zinsscheine, Sparbücher, Marken, Urkunden sowie der in Wohnungen befindliche Hausrat.

b) Sachen aus Edelmetall und echten Steinen unter anderem Verschuß oder offen in den Versicherungsräumen.

4. a) Geld, Wertpapiere, Zinsscheine, Sparbücher, Marken, Urkunden auf Erstes Risiko

1. mindestens unter anderem Verschuß in Behältnissen, die eine erhöhte Sicherheit, und zwar auch gegen die Wegnahme der Behältnisse selbst, haben

je Kirchengemeinde und je folgende Einrichtung:

Landeskirchliches Frauenwerk Schleswig-Holstein, Neumünster

Theolog. Studienseminar (Predigerseminar), Preetz

Ev.-Luth. Verband für weibliche Jugend in Schleswig-Holstein e. V., Koppelsberg

Ev.-Luth. Landvolk-Hochschule, Koppelsberg

Verein Evang. Studentenheime in Kiel e. V., Kiel

Berechnungssumme: 200,— DM

Höchsthaftsumme: 500,— DM

Höchsthaftsumme für Nordelbisches Zentrum für Weltmission und kirchlichen Weltdienst, Breklum

1 000,— DM

Höchsthaftsumme je 3000,— DM für

Landesjugendpfarramt, Koppelsberg

Evangelische Akademie Schleswig-Holstein,
Bad Segeberg

4. a) 2. mindestens im mehrwandigen Stahlschrank mit mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschrank mit mehrwandiger Tür

Höchsthaftsumme je 5000,— DM für

19 Propsteien

Flensburg, Angeln, Südtondern, Husum- Bredstedt, Eiderstedt, Schleswig, Eckernförde, Rendsburg, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen, Rantzau, Münsterdorf, Kiel, Neumünster, Segeberg, Plön, Oldenburg, Lauenburg, Pinneberg

7 Kirchengemeindeverbände

Flensburg, Rendsburg, Elmshorn, Itzehoe, Kiel, Neumünster, Pinneberg

11 Rentämter

Angeln, Südtondern, Eckernförde, Husum-Bredstedt, Süderdithmarschen, Rantzau, Plön, Münsterdorf, Segeberg, Schleswig, Lauenburg

Höchsthaftsumme 10 000,— DM für Landeskirchenamt in Kiel

4. b) Sachen aus Edelmetall und echten Steinen unter anderem Verschuß oder offen in den Versicherungsräumen

je Kirchengemeinde

Berechnungssumme: 1 000,— DM
Höchsthaftsumme: 2 000,— DM

5. Aufräumungs-, Abfuhr- und Feuerlöschkosten auf Erstes Risiko in Höhe von $\frac{1}{2}\%$ der Gesamtversicherungssumme für Posten 1—3 (nur für Feuerschäden).

6. Verluste an Geld, Waren und anderen Werten durch Beraubung oder räuberische Erpressung auf Erstes Risiko außerhalb der Versicherungsräumlichkeit auf Transportwegen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einschl. des Landes Berlin.

a) Berechnungs- und Höchsthaftsumme je Transport wie Posten 4 a

b) Zusätzlich für das Landeskirchenamt in Kiel
1 Transport bis zum Höchstbetrag von 15 000,— DM

7. Wiederherstellung von Akten, Plänen, Geschäftsbüchern, Karteien und dergl. sowie von Lochkarten, Magnetbändern, Magnetplatten und sonstigen Datenträgern auf Erstes Risiko 100 000,— DM.

8. Gebäudebeschädigungen und Beschädigungen an Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräume auf dem Versicherungsgrundstück — ausgenommen Schaufenster-, Schaukästen- und Vitrinenverglasung —, Aufräumungskosten sowie Kosten für Schloßänderungen bei Einbruchdiebstahl oder Geschäftsberaubung auf Erstes Risiko.

Je Propstei, Kirchengemeindeverband, Kirchengemeinde, Rentamt und Landeskirchenamt sowie den unter Abschnitt I (Versicherungsnehmer) aufgeführten sonstigen Einrichtungen

Berechnungssumme: 1 500,— DM
Höchsthaftsumme: 2 000,— DM

9. Aufwendungen bei Abhandenkommen von Schlüsseln zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken mit einem Mindestgewicht von 300 kg oder eingemauerten Stahlwandschränken mit mehrwandiger Tür auf Erstes Risiko — 36 000,— DM —.

IV. Versicherte Gefahren:

Posten 1—3: Brand, Blitzschlag, Explosion

Einbruchdiebstahl

Leitungswasser

Posten 4 und 7: Brand, Blitzschlag, Explosion

Einbruchdiebstahl

Posten 5: Brand, Blitzschlag, Explosion

Posten 6, 8 u. 9: Einbruchdiebstahl und Beraubung

V. Versicherungsdauer:

Beginn: 1. 1. 1973

Ablauf: 31. 12. 1973

Wird eine Versicherung nicht 3 Monate vor ihrem Ablauf schriftlich gekündigt, so verlängert sie sich stillschweigend von Jahr zu Jahr.

VI. Versicherungsbedingungen:

A — Für alle Risiken außer Landwirtschaft
Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB)

Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Versicherung gegen Einbruchdiebstahl (AEB)

Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung

Allgemeine Bedingungen für die Versicherung gegen Leitungswasserschäden (AWB)

Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Industrie und Gewerbe

B — Landwirtschaftliche Risiken

Allgemeine Versicherungsbedingungen für Feuerversicherung (AFB)

Zusatzbedingungen für landwirtschaftliche Versicherungen (LZB)

— Für alle Risiken A und B —

Satzung der Schleswig-Holsteinischen Landesbrandkasse Kiel

die unter Abschnitt VII aufgeführten „Besonderen Vereinbarungen“.

VII. Besondere Vereinbarungen:

1. Auf die Feststellung einer Unterversicherung wird verzichtet.

2. Zu- und Abgänge sowie Veränderungen sind dem Versicherer von der Ecclesia bis zum 1. September eines jeden Jahres aufzugeben. Versicherungsschutz im Rahmen dieses Vertrages besteht ab Zeitpunkt der Veränderung. Beitragslast- und -gutschriften erfolgen rückwirkend vom Beginn der Veränderung.

3. Auf die Vorlage des Verzeichnisses über die am Schadenstage vorhandenen Sachen gemäß § 13 Abs. 1 c AFB/AEB — § 12 Abs. 1 c AWB wird verzichtet.

4. Die versicherten Gegenstände sind auch außerhalb des Versicherungsortes innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in allseits umschlossenen Gebäuden versichert, und zwar auch, wenn die Gegenstände sich im Gewahrsam eines Transportunternehmers (Frachtführers oder Spediteurs) befinden.

5. Etwaige vorübergehende Abweichungen von Sicherheits- und Betriebsvorschriften bei Bau-, Umbau- und Reparaturarbeiten auf dem Versicherungsgrundstück gelten, soweit sie durch zwingende technische Gründe veranlaßt sind und bei ihrer Durchführung die gebo-

tene erhöhte Sorgfalt beobachtet wird, nicht als Vertragsverletzung im Sinne des § 7 der AFB/AEB — § 6 AWB und, wenn derartige Abweichungen gleichzeitig eine Gefahrerhöhung darstellen, auch nicht als Verstoß gegen § 6 der AFB/AEB — § 5 AWB. Abweichungen, die die Dauer von 4 Monaten überschreiten, gelten jedoch nicht mehr als vorübergehend. Die §§ 6 und 7 der AFB/AEB und § 5 und 6 AWB haben vielmehr wieder uneingeschränkt Gültigkeit.

6. Der Versicherungsnehmer hat die schadenverhütenden Bestimmungen der AFB/AEB/AWB und der gesetzlichen, polizeilichen und vertraglichen Sicherheitsvorschriften in seinem Betriebe ordnungsgemäß bekanntzumachen und für die Innehaltung Sorge zu tragen. Für trotzdem, wider Wissen und Willen des Versicherungsnehmers, seiner gesetzlichen Vertreter oder Repräsentanten, begangene Verstöße ist der Versicherungsnehmer nicht verantwortlich, Repräsentanten sind solche Personen, die in dem Geschäftsbereich, zu dem das versicherte Wagnis gehört, aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses anstelle des Versicherungsnehmers stehen und für ihn die Obhut über das versicherte Interesse wahrzunehmen haben.
7. Eine Teilzahlung in Höhe des Betrages, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist, kann abweichend von § 17 AFB/AEB — § 16 AWB schon 3 Wochen nach Anzeige des Schadens verlangt werden.
8. Bei Schäden, die durch Luftschutzübungen und durch die Einrichtung von Anlagen des Luftschutz-Hilfs-, Warn- und Alarmdienstes entstehen, verzichten die Versicherer auf den Einwand der Gefahrerhöhung und der Verletzung der Anzeigepflicht gemäß § 5 und 6 AFB/AEB/AWB.
9. Soweit der Schaden von Personen, für die der VN oder ihre Einrichtungen tätig sind, verursacht wurde, sieht der Versicherer von der Aufwendung des § 67 VVG (Regreß) ab. Das gilt auch für Personen, die Einrichtungen in den versicherten Gebäuden oder Baulichkeiten besuchen oder an Veranstaltungen in den Gebäuden oder Baulichkeiten teilnehmen. Diese Regelung gilt nicht für den vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführten Schaden.
10. Die Ecclesia Versicherungsdienst GmbH ist berechtigt, Erklärungen und Zahlungen des VN mit der Verpflichtung zur Weiterleitung an den Versicherer in Empfang zu nehmen.
11. Bei einer Kündigung aus Anlaß eines ersatzpflichtigen Versicherungsfalles endet der Vertrag abweichend von § 18 AFB/AEB — § 17 AWB drei Monate nach der Kündigung.
12. Akten, Pläne, Geschäftsbücher, Karten und dergl. sowie Lochkarten, Magnetbänder, Magnetplatten und sonstige Datenträger
Für den Ersatzwert sind maßgebend die Kosten der Wiederherstellung soweit diese nötig ist und binnen zwei Jahren nach Eintritt des Schadenfalles erfolgt; andernfalls ist Ersatzwert der Materialwert.
13. **Fremdversicherung**
Fremdes Eigentum ist für Rechnung des Eigentümers mitversichert, wenn es dem Versicherungsnehmer zur Bearbeitung, Benutzung oder Verwahrung oder zu einem sonstigen Zweck in Obhut gegeben wurde, so-

weit nicht der Versicherungsnehmer mit dem Eigentümer nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen hat.

14. Fremdversicherung für Gebrauchsgegenstände von Betriebsangehörigen, Insassen und Gästen

Die Entschädigung für Gebrauchsgegenstände wird insoweit geleistet, als keine Entschädigung aus einer anderweitigen Versicherung erlangt werden kann.

15. Regreßverzicht

Die Landesbrandkasse ist dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regreßverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Umfang des Regreßverzichts ergibt sich aus den Bestimmungen für einen Regreßverzicht der Feuerversicherer bei übergreifenden Schadenereignissen, die beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen in Berlin hinterlegt sind, und die der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf Wunsch übersendet. Dort ist auch das Verzeichnis der Versicherer einzusehen, die jeweils dem Abkommen beigetreten sind.

Die beteiligten Versicherer werden im Bereich der Feuerversicherung vorbehaltlich einer späteren Aufhebung oder Kündigung Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer weitgehend nicht geltend machen. Der Verzicht erfaßt Regreßforderungen, soweit sie 50 000 DM übersteigen, bis zum Betrage von 200 000 DM, bei einem Versicherungsnehmer, der mehr als 10 Personen beschäftigt, Regreßforderungen von 100 000 DM bis 400 000 DM. Auf Regreßforderungen unter 50 000 DM bzw. 100 000 DM verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil der Versicherungsnehmer sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluß einer Haftpflichtversicherung selbst schützen kann. Ein Regreßverzicht, der über die Grenze von 200 000 DM bzw. 400 000 DM hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

16. Blitzschlag- und Betriebsschäden an elektrischen Einrichtungen

1. Blitzschlagschäden an versicherten elektrischen Einrichtungen sind ersatzpflichtig, wenn der Versicherungsnehmer den unmittelbaren Übergang des Blitzes auf diese Einrichtungen nachweist.
2. Für Schäden, die bei einem Gewitter infolge atmosphärischer Elektrizität an versicherten elektrischen Einrichtungen durch Induktion, Influenz oder Blitzstromwandlerwellen entstehen, wird kein Ersatz geleistet, es sei denn, daß Versicherung gegen Gewitter-Induktionsschäden genommen ist.
3. Für Schäden an versicherten elektrischen Einrichtungen durch Wirkung des elektrischen Stromes, z. B. durch Kurzschluß, übermäßige Steigerung der Stromstärke, Bildung von Lichtbögen und andere Betriebsschäden wird ebenfalls kein Ersatz geleistet.
4. Brand- und Explosionsschäden, die durch die in Ziff. 2 und 3 aufgeführten Ereignisse entstehen, sind nach den Versicherungsbedingungen zu ersetzen.

17. Gefahrerhöhung

Eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung im Sinne des § 6 AEB liegt u. a. auch vor, wenn

- a) Bauarbeiten im oder am Versicherungsgebäude eingeleitet oder vorgenommen werden;
- b) am Versicherungsgebäude Gerüste errichtet, Seil- oder andere Aufzüge angebracht werden;
- c) Räumlichkeiten, die unmittelbar an die Versicherungsräumlichkeiten oberhalb, unterhalb oder seitlich angrenzen, unbenutzt oder unbewohnt werden;
- d) der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird.

18. Folgeschäden

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Beschädigung, Zerstörung oder das Abhandenkommen einer versicherten Sache, wenn dieser Schaden als Folge eines unter § 1 (2) a) — d) AEB fallenden Ereignisses eingetreten ist.

19. Tresorraum, Geldschrank, mehrwandiger Stahlschrank oder eingemauerter Stahlwandschrank als Aufbewahrungsort im Sinne von § 2 (3) Satz 3 AEB

(1) Die Bestimmungen im § 2 (3) Satz 3 AEB gelten auch für Sachen, die sich vereinbarungsgemäß im Tresorraum, mehrwandigen Stahlschrank oder eingemauerten Stahlwandschrank befinden müssen.

(2) Der Versicherer haftet jedoch in Erweiterung des § 2 (3) Satz 3 AEB auch bei Anwendung der richtigen Schlüssel (Original- oder Reserveschlüssel) zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken und eingemauerten Stahlwandschränken, wenn der Täter diese Schlüssel durch Beraubung oder räuberische Erpressung an sich gebracht oder wenn er sie durch Einbruch in solche Behältnisse erlangt hat, die mindestens die gleiche Sicherheit bieten wie die für die gestohlenen Sachen vereinbarten Behältnisse. Der Einbruch in diese Behältnisse muß aber durch Erbrechen oder Öffnen derselben mittels solcher Werkzeuge erfolgt sein, die zum ordnungsgemäßen Öffnen nicht bestimmt sind.

(3) Soweit die Tresorräume, Geldschränke, mehrwandigen Stahlschränke oder eingemauerten Stahlwandschränke mindestens zwei Schlüsselschlösser oder ein Zahlenkombinationsschloß und ein Schlüsselschloß besitzen und die dazugehörigen Schlüssel außerhalb des Versicherungsgrundstücks — bei zwei Schlüsseln getrennt voneinander — verwahrt werden, ist in Erweiterung des § 2 (3) Satz 3 AEB die Ersatzpflicht des Versicherers auch gegeben, wenn die Behältnisse mit den richtigen Schlüsseln geöffnet werden und der Täter diese durch Diebstahl nach den Bestimmungen des § 1 (2) a) — c) AEB an sich gebracht hat.

20. Erweiterte Schlüsselklausel

In Erweiterung des § 1 (2) d) AEB haftet der Versicherer auch bei Anwendung der richtigen Schlüssel zu Gebäuden oder Räumen eines Gebäudes (nicht Behältnisse und Tresore aller Art), wenn der Täter den Schlüssel durch einfachen Diebstahl an sich gebracht hat und der Versicherungsnehmer glaubhaft macht, daß weder er noch der Gewahrsamsinhaber den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten begünstigt haben.

21. Schloßänderungen infolge Abhandenkommens der Schlüssel zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken

Ist ein Schlüssel zu einem Tresorraum, Geldschrank, mehrwandigen Stahlschrank oder eingemauerten Stahlwandschrank abhanden gekommen, ist der Versicherungsnehmer ohne Rücksicht darauf, daß gemäß § 2 (3) AEB ohnedies kein Versicherungsschutz für Schäden durch Öffnen mit dem abhanden gekommenen Schlüssel besteht, — soweit nicht durch Klausel Nr. 19 etwas anderes vereinbart ist — gleichwohl verpflichtet, das Schloß unverzüglich ändern zu lassen, ohne daß hierdurch der Sicherheitsgrad des Behältnisses vermindert wird. Verstößt der Versicherungsnehmer gegen diese Bestimmung, ist der Versicherer auch über die Einschränkung aus § 2 (3) AEB hinaus von der Entschädigungspflicht für solche Sachen frei, die nur unter dem vereinbarten Verschuß versichert sind, es sei denn, daß der Verstoß keinen Einfluß auf den Eintritt oder den Umfang des Schadens gehabt hat.

22. Aufwendungen infolge Abhandenkommens der Schlüssel zu Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken

(1) Sind Kosten infolge Abhandenkommens der Schlüssel zur Tresorräumen, Geldschränken, mehrwandigen Stahlschränken oder eingemauerten Stahlwandschränken mitversichert, werden die Aufwendungen für Änderung der Schlösser, Anfertigung neuer Schlüssel, unvermeidbares gewaltsames Öffnen und Wiederherstellung der vorgenannten Behältnisse ersetzt.

(2) Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

23. Gebäudebeschädigungen, Aufräumungskosten sowie Kosten für Schloßänderungen bei Einbruchdiebstahl oder Geschäftsberaubung

(1) Soweit dies beantragt ist, umfaßt die Versicherung bei einem Einbruchdiebstahl und bei einer Beraubung in den Versicherungsräumlichkeiten die Aufwendungen:

- a) für die Beseitigung von Gebäudebeschädigungen der Versicherungsräumlichkeiten und von Beschädigungen von Schaukästen und Vitrinen außerhalb der Versicherungsräumlichkeiten auf dem Versicherungsgrundstück, ausgenommen Schaufenster-, Schaukasten- und Vitrinenverglasung,
- b) für das Aufräumen der Versicherungsräumlichkeiten,
- c) für die zur Abwendung einer Gefahrerhöhung vorgenommenen Schloßänderungen und Beschaffung neuer Schlüssel für die Versicherungsräumlichkeiten (ausgenommen Tresorräume), sofern die Schlüssel hierzu bei einem solchen Ereignis abhanden gekommen sind.

(2) Die unter (1) a) — c) genannten Aufwendungen werden auch dann ersetzt, wenn sie durch einen Einbruchdiebstahl- oder Beraubungsversuch erforderlich werden.

(3) Die Versicherung gilt auf Erstes Risiko.

24. Beraubungsversicherung

Die den Transport ausführenden Personen müssen älter als 18 und jünger als 65 Jahre und im Vollbesitz körperlicher und geistiger Kräfte sein.

25. Leitungswasserversicherung

Alle versicherten Gegenstände sind auch in Räumen unter Erdgleiche versichert. Warenbestände — Posten 3 — müssen mindestens 20 cm über dem Fußboden lagern.

26. Die bisherigen Versicherungen erlöschen.

 Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1972

Kiel, den 22. Januar 1973

Aufgrund von § 29 des Kirchengesetzes über die Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung der Kirchenbeamten in der Fassung des Kirchengesetzes vom 26. Oktober 1956 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 76) wird der Stellenbeitrag zum Fonds für Kirchenbeamte für das Rechnungsjahr 1972 mit Zustimmung der Kirchenleitung auf 20,8 v. H. festgesetzt.

Die Bescheide über die Höhe und Berechnung der zu zahlenden Stellenbeiträge und Nachzahlungsbeiträge für den Fonds für Kirchenbeamte sind den Stellenträgern bereits zugegangen. Der für das Rechnungsjahr 1972 festgesetzte Stellenbeitrag dient als Grundlage für die Vorauszahlungen auf den Stellenbeitrag im Jahre 1973. Die Zahlungen sind vierteljährlich im voraus zu den Quartalerersten fällig. Es wird gebeten, die Termine pünktlich einzuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3620 — 72 — XII/C 6

 Neue Pauschsätze für Kriegsgräber

Kiel, den 1. Februar 1973

Das Landeskirchenamt gibt nachstehend den Wortlaut der Verordnung vom 14. 12. 1972 über die neuen Sätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 (GräbPauschSV 71/72) bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:
Pagenkopf

Az.: 8231 — 73 — XIV/E 2

Verordnung

über die Festsetzung der Pauschsätze für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes für die Haushaltsjahre 1971 und 1972
(GräbPauschSV 71/72)

vom 14. Dezember 1972

Aufgrund des § 10 Abs. 4 Satz 2 des Gräbergesetzes vom 1. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 589) wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die Pauschsätze zur Erstattung der Kosten für Instandsetzung und Pflege der Gräber im Sinne des Gräbergesetzes an die Länder (§ 10 Abs. 4 Satz 1 des Gräbergesetzes) für die Haushaltsjahre 1971 und 1972 betragen:

19,— DM für ein Einzelgrab,
6,— DM für einen qm Sammelgrabfläche.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gräbergesetzes auch im Land Berlin.

§§

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 14. Dezember 1972

Der Bundesminister
für Jugend, Familie und Gesundheit
Käte Stobel

Der Bundesminister des Innern
Genscher

 Tagung über das Mitarbeitervertretungsrecht

Der Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien lädt Mitglieder von Mitarbeitervertretungen in der Landeskirche Schleswig-Holsteins hiermit zu einer Tagung ein, die Montag, den 26. Februar 1973, 9.30 Uhr in Rendsburg, Christopherushaus, Hindenburgstraße 26, stattfindet.

Die Themen lauten:

„Erfahrungsaustausch und Information über das bestehende Mitarbeitervertretungsgesetz“ und „Entwurf für ein neues Mitarbeitervertretungsgesetz in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche“.

Hinsichtlich der Reisekosten ist zu beachten, daß nur für jeweils einen Vertreter der MAV, bei mehr als fünf Mitgliedern der MAV auch für zwei Vertreter, eine Erstattung gemäß § 31 des Kirchengesetzes vom 15. Februar 1966 erfolgen kann.

Az.: 3712 — 73 — XII/C 3

Fortbildungstagung „Das Dienstrecht kirchlicher Mitarbeiter“

Die Ev. Akademie in Bad Segeberg und der Verband kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien laden kirchliche Mitarbeiter zur oben bezeichneten Tagung ein.

Termin: Montag, 5. März, 18.00 Uhr, bis Mittwoch, 7. März, 19.00 Uhr.

Ort: Ev. Akademie, Bad Segeberg, Marienstraße 31.

Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Tagungsbeitrag: 50,— DM. Referate, Aussprache, Gruppenarbeit über die Themen: Das Tarifrecht (KAT und KARbT), das neue Kirchenbesoldungsgesetz, Neuregelung der Rentenversicherung und das Mitarbeitervertretungsrecht.

Anmeldungen bei der Ev. Akademie in Bad Segeberg.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Beschäftigungsbehörden diese Tagung als Fortbildungsveranstaltung anerkennen und deshalb die Fahrt- und Tagungskosten nach der Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1971 S. 169 in der Fassung der Rundverfügung des Landeskirchenamtes vom 7. August 1972 — 2591 — 72 — XIII/XII —) erstatten.

Az.: 3712 — 73 — XII/C 3

Urlaubsseminar „Das geistig behinderte Kind“

Kiel, den 22. Januar 1973

Die Ev. Akademie Schleswig-Holstein führt vom 2. bis 15. Juli 1973 in Bad Segeberg ein

Urlaubsseminar für Eltern mit geistig behinderten Kindern durch.

Das Urlaubsseminar ist für Eltern mit mittlerem oder niedrigem Einkommen gedacht und wird aus öffentlichen Mitteln finanziell gefördert.

Anmeldungen erbittet die Ev. Akademie, 2360 Bad Segeberg, Marienstraße 31, umgehend.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4280 — 73 — VIII

Ökumene in Jerusalem

(Ein ökumenisches Studienseminar vom 17. 3. bis 7. 4. 1973)

Kiel, den 1. Februar 1973

In der Zeit vom 17. März bis 7. April 1973 führt die Arbeitsgemeinschaft Ökumenischer Kreise in der Bundesrepublik Deutschland und in West-Berlin, Region Nord (23 Kiel, Reventluallee 25 a) ein Seminar mit anschließendem Sonderprogramm durch.

Tagungsort:

1. Woche: Ecce-Homo-Konvent der Sionsschwestern, Via Dolorosa.
2. Woche: Gästehaus des lutherischen Propsten, St. Mark's-Road.
3. Woche: Sonderprogramme:
 - a) Durch den Negev und die Halbinsel Sinai zum Kloster Sta. Katharina, Besteigung des Berges Mose, Sharm El Sheik, Elath, Avdat.
 - b) Mit einem arabischen Reisebüro nach Jordanien, Amman, Petra, Akaba.
 - c) Eine selbstorganisierte Fahrt im VW-Bus oder Pkw.
 - d) Private Einladungen, Besuche.

Es ist möglich, sich erst in Jerusalem für eines der Angebote zu entscheiden.

Leistungen:

Hin- und Rückflug in der Economy-class.

Übernachtungen in Doppelzimmern incl. Vollverpflegung bis zum 2. 4. 1973.

Besichtigungen, Bustransfer und Busfahrten lt. Programm.

Reisepreis: 1 390,— DM.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Balz

Az.: 1750 — 73 — IV/XI a

Schrifttum

Als erste Information über den 15. Deutschen Evangelischen Kirchentag, der in der Zeit vom 27. Juni bis 1. Juli 1973 in Düsseldorf stattfinden wird, ist unter dem Titel

„Nicht vom Brot allein“

eine Broschüre erschienen, die einen ersten Überblick über den Kirchentag, sein Programm und die thematischen und theologischen Erwägungen der beteiligten Gruppen gibt.

Bestellungen sind an die Geschäftsstelle für den 15. Deutschen Evangelischen Kirchentag, 4000 Düsseldorf, Hans-Böckler-Straße 7, oder an den Landesausschuß Schleswig-Holstein des Deutschen Evangelischen Kirchentages, 2000 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten.

Az.: 5810 — 73 — IX/H 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 2. Pfarrstelle der St. Nikolai-Kirchengemeinde in Elmshorn, Propstei Rantzau, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde mit 3 Pfarrstellen liegt im Zentrum der Stadt Elmshorn und umfaßt ca. 8000 Gemeindeglieder bei einer Predigtstätte. Geräumige, moderne Wohnung und Gemeinde-

haus neben der Kirche. Mitarbeiter vorhanden, Verwaltungsarbeiten weitgehend durch den Kirchengemeindeverband. Sämtliche Schulen am Ort. Vorortsverbindung nach Hamburg. Nähere Auskunft erteilt Pastor Pauls, 22 Elmshorn, Kirchenstr. 3, Telefon: 0 41 21 / 31 21.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Nikolai-KG Elmshorn (2) — 73 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenlockstedt, Propstei Rantzau, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 22 Elmshorn, Kirchenstraße 3, einzusenden. Die Kirchengemeinde Hohenlockstedt hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 6000 Gemeindeglieder bei einer Predigtstätte. Modernes Pastorat und Gemeindehaus neben der Predigtstätte. Volks- und Realschule am Ort, Oberschule in Itzehoe (7 km). In der kirchlich aufgeschlossenen Gemeinde bieten sich viele Möglichkeiten der Gemeindegliederarbeit. Nähere Auskunft erteilt Pastor Laudien, 2214 Hohenlockstedt, Finnische Allee, Telefon: 0 48 26 / 29 72.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hohenlockstedt (1) — 73 — VI/C 5

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gettorf, Propstei Eckernförde, wird zum 1. Juli 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 233 Eckernförde, Langebrückstraße 13, zu richten. Die Kirchengemeinde Gettorf hat 4 Pfarrstellen und umfaßt ca. 11 000 Gemeindeglieder; der Bezirk der 1. Pfarrstelle umfaßt ca. 3800 Gemeindeglieder. Gemeindehaus, Kindergarten und renoviertes Pastorat (Ölheizung) vorhanden. Volks- und Realschule am Ort, Gymnasien in Kiel und Eckernförde gut zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pfarrvikar de Jager, 2303 Gettorf, Herrenstraße 4, Telefon: 0 43 46 / 437.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Gettorf (1) — 73 — VI/C 5

*

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordsesholm-Brügge, Propstei Neumünster, wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 235 Neumünster, Am Alten Kirchhof 8, einzusenden. Die Kirchengemeinde Bordsesholm-Brügge hat drei Pfarrstellen und 3 Kirchen und umfaßt ca. 10 500 Gemeindeglieder; der Bezirk der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bordsesholm-Brügge umfaßt ca. 3300 Gemeindeglieder und hat als Predigtstätte die traditionsreiche Bordsesholmer Klosterkirche. Gemeinderäume sowie ein renoviertes, geräumiges Pastorat (Ölheizung) bei der Kirche. Im Bereich der Kirchengemeinde Bordsesholm-Brügge ist ein Kindergarten vorhanden; Gemeinde- und Jugendzentrum ist in der Entstehung. Grund-, Haupt- und Realschule am Ort; Gymnasien in Kiel und Neumünster durch gute Verkehrsverbindungen zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Runge, 2351 Brügge, Telefon: 0 43 22 / 414.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Bordsesholm-Brügge (1) — 73 — VI/C 5

*

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hamdorf, Propstei Rendsburg, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 237 Rendsburg, Lornsenstr. 17, Postf. 368, einzusenden. Renovierte Kirche in Hamdorf, Kapelle in Breiholz. Zur Kirchengemeinde Hamdorf gehören 4 Dörfer mit insgesamt 3700 Gemeindegliedern. Renoviertes Pastorat (Ölheizung), Gemeinde- und Konfirmandenraum vorhanden. Volks- und Realschule am Ort; Mittel- und Oberschule im 16 km entfernten Rendsburg durch Busverbindung gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hamdorf — 73 — VI/C 5

Stellenausschreibung

In der Kirchengemeinde St. Nikolai Flensburg ist die Stelle einer Gemeindegliederhelferin neu zu besetzen. Die Besoldung erfolgt nach KAT. Eine 2^{1/2}-Zimmerwohnung ist vorhanden.

Anfragen und Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde St. Nikolai, 239 Flensburg, Südermarkt 16.

Az.: 30 Flensburg-St. Nikolai — 73 — VIII

Personalien

Eingeführt:

Am 7. Januar 1973 der Pastor Jürgen Schulz als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friedrichsberg, Propstei Schleswig;

am 14. Januar 1973 der Pastor Rolf Harder als Pastor in die Pfarrstelle beim Kirchengemeindeverband Blankenese für

Krankenhauseelsorge im Allgemeinen Krankenhaus in Hamburg-Rissen (2. verbandseigene Pfarrstelle), Propstei Blankenese;

am 14. Januar 1973 der Pastor Karsten Sohr als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Propstei Eckernförde;

am 21. Januar 1973 der Pastor Dr. Hansjörg Bräumer als Referent des Nordelbischen Missionszentrums mit dem Amtssitz in Breklum.

Bestätigt:

Am 11. Januar 1973 die Wahl des Pastors Dr. Hermann Augustin, bisher in Feldstedt/Dänemark, zum Pastor der Kirchengemeinde Blankenese (2. Pfarrstelle), Propstei Blankenese, mit Wirkung vom 1. März 1973.

Ernannt:

Am 25. Januar 1973 der Pastor Hans Georg Starke, bisher in Albersdorf, mit Wirkung vom 1. Februar 1973 zum Pa-

stor der Christ-Kirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk (2. Pfarrstelle), Propstei Rendsburg.

Freigestellt:

Für den Auslandsdienst in East London / Südafrika mit Wirkung vom 1. März 1973 auf die Dauer von 6 Jahren der Pastor Hans-Joachim Günther, Breitenberg.

Verleihung:

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat am 22. Dezember 1972 Herrn Oberlandeskirchenrat Dr. Balz den Titel „außerplanmäßiger Professor“ verliehen.

—